

# Vertrag duales Studium zum "Bachelor of Arts"

(nachfolgend Firma  
genannt)

Zwischen \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
wird nachstehender Ausbildungsvertrag zum/zur

## "Betriebswirt/in (VWA) / Bachelor of Arts"

nach Maßgabe des beigefügten sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes geschlossen.

### § 1 Ausbildungszeit

- Die Ausbildungszeit beträgt ca. 3,5 Jahre (7 Semester) und endet mit der Erlangung der für das Studium erforderlichen 180 ECTS. Der Vertrag endet mit Ablegung der Bachelorprüfung oder durch endgültiges Nichtbestehen.  
Die Ausbildungszeit beginnt nach den jeweiligen Sommerferien für Allgemeinbildende Schulen \_\_\_\_\_ und endet am 28.02. 20
- Die Probezeit beträgt.....Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Bei Nichtbestehen von Prüfungen im Rahmen des Studiums zum Bachelor of Arts in der vorgesehenen Regelstudienzeit verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bei Einverständnis der Firma bis zu der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um 1 Jahr.

### § 2 Ausbildungsgang

Grundlage ist die Bachelor-Prüfungsordnung mit der Anlage über den Katalog der Pflichtmodule des dualen Studiengangs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Hellweg-Sauerland GmbH v. 27.06.2013.

Basis ist die Berufsausbildung mit der Abschlussprüfung zum

\*

vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (Dauer 1,5 Jahre / 3 Semester).

### § 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der/Die Auszubildende nimmt während der Ausbildungszeit an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Prüfungsvorbereitungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Hellweg-Sauerland GmbH teil und erhält hierfür die erforderliche Freistellung.

### § 4 Vergütung

Der/Die Auszubildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Sie beträgt unter Anrechnung der im Berufsausbildungsvertrag zum \* \_\_\_\_\_ festgesetzten Ausbildungsvergütung monatlich

Euro _____	brutto im 1. Semester	Euro _____	brutto im 4. Semester
Euro _____	brutto im 2. Semester	Euro _____	brutto im 5. Semester
Euro _____	brutto im 3. Semester	Euro _____	brutto im 6. Semester
		Euro _____	brutto im 7. Semester

Erhöht sich laut Tarifvertrag die Vergütung für Auszubildende in dem entsprechenden Ausbildungsberuf, so werden die für das 4. bis einschließlich 7. Semester vereinbarten Vergütungssätze im gleichen Verhältnis wie die Ausbildungsvergütung für Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr angehoben.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Ausbildungszeit im Betrieb entspricht der betriebsüblichen Arbeitszeit. Die außerbetriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach dem Umfang des Berufsschulunterrichts in Berufsfachklassen und den Vorlesungsplänen der Akademie.
2. Der/Die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch  
Auf \_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
Auf \_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
Auf \_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
Auf \_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
Auf \_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_
3. Der Urlaub soll zusammenhängend erteilt und genommen werden. Er soll in die Zeit fallen, in der kein Berufsschulunterricht und keine Lehrveranstaltungen an der Akademie stattfinden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine Erwerbstätigkeit leisten.

## § 6 Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.Ein wichtiger Grund für die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Auszubildende die Prüfung zum Kaufmann / zur Kauffrau weder beim ersten Versuch noch bei der Wiederholungsprüfung besteht.
3. Die Kündigung muss in Textform, im Falle des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt waren.

## § 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der gleichzeitig geschlossene Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf \*) \_\_\_\_\_ ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Prüfung zum Kaufmann / zur Kauffrau gilt als Zulassungsvoraussetzung im Rahmen der Ausbildung zum "Bachelor of Arts".
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages im Ausbildungsberuf \*) \_\_\_\_\_ entsprechend.
4. Der/Die Auszubildende ist damit einverstanden, dass sich der Ausbildungsbetrieb und die Akademie gegenseitig über seine/ihre Leistungen unterrichten.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Der/Die Auszubildende

\_\_\_\_\_  
Der/Die Ausbildende

Dieser Vertrag hat der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie vorgelegen.

Die Akademie reserviert einen Studienplatz mit Beginn des Wintersemesters 20 / 20

\_\_\_\_\_  
Arnsberg, den

\_\_\_\_\_  
VERWALTUNGS- UND WIRTSCHAFTSAKADEMIE  
HELLWEG-SAUERLAND GMBH



\* Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Bürokaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Einzelhandel